Deutscher Bundestag

19. Wahlperiode

Deutscher Bundestag Ausschussdrucksache 19(9)405 19. Wahlperiode 15. Oktober 2019 Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Entschließungsantrag

der Fraktion der AfD

zur

Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ergänzung der Verhandlungsrichtlinien für die Entwicklungsagenda von Doha im Hinblick auf die Verhandlungen über einen multilateralen Rahmen für Investitionsförderungen

KOM(2019)314 endg.; Ratsdok.-Nr. 10972/19

hier:

Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes

Der Deutsche Bundestag wolle die folgende Entschließung gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes annehmen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Am 04.07.2019 wurde von der Europäischen Kommission die Empfehlung für einen Beschluss des Rates der Union zur Ergänzung der Verhandlungsrichtlinien für die Entwicklungsagenda von Doha im Hinblick auf die Verhandlungen über einen multilateralen Rahmen für Investitionsförderungen eingereicht (KOM(2019)314 endg.; Ratsdok.-Nr. 10972/19).

Ziel der Empfehlung ein Beschluss des Rates der Union über die Ergänzung der Verhandlungsrichtlinien für die Doha-Entwicklungsagenda im Hinblick über einen multilateralen Rahmen für Investitionsförderungen sein.

Der Verfasser nennt als Grund die spezifischen Prioritäten der EU, welche bei den Verhandlungen eines genauer gesteckten Rahmens bedürfen und weswegen die Kommission dem Rat die Annahme der ergänzenden Verhandlungsrichtlinien für die WTO-Verhandlungen über Investitionsförderungen empfiehlt. Damit sich die EU als eigener Akteur – vertreten durch die EU-Exekutive, der EU Kommission – vollumfänglich beteiligen und Vorschläge einbringen kann, sei dies notwendig. Die Durchsetzung der

spezifischen EU-Prioritäten würde bei der Erleichterung ausländischer Direktinvestitionen für Investoren und Unternehmen jeder Größenordnung nützen und einen schrittweisen Abbau internationaler Handelshemmnisse begünstigen.

Die Verhandlungen sollen sich auf "beispielsweise" (sic!) folgende Bereiche erstrecken:

- Elemente zur Verbesserung der Berechenbarkeit von Investitionsmaßnahmen und der Transparenz
- Elemente zur Schaffung und Beschleunigung von Verwaltungsverfahren und Anforderungen
- Elemente zur Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit, Informationsaustauschs und des Austauschs bewährter Verfahren
- Der Entwicklungsdimension sowie die Förderung der sozialen Verantwortung der Unternehmen und der nachhaltigen Entwicklung
- Eventuell werden andere für die Förderung der ausländischen Direktinvestitionen relevante Aspekte aufgenommen

An den Gesprächen und der Gemeinsamen Erklärung der 70 teilnehmenden WTO-Mitglieder zur "Investitionsförderung im Dienste der Entwicklung" nahm die EU am 13. Dezember 2017 als eigener Akteur aktiv teil, unterstützte und schloss sich gemeinsam mit ihren Mitgliedsstaaten der Initiative nachdrücklich an. Die EU-Kommission wurde vom Rat ermächtigt, unter anderem Verhandlungen über Handel und Investitionen aufzunehmen.

Am 28. Und 29. Juni 2018 wurde die EU-Kommission vom Europäischen Rat dazu ermächtigt, zur Hinwirkung einer Modernisierung der WTO jener mehr Bedeutung zu verleihen sowie ihre Wirksamkeit zu stärken.

Die EU stützt sich dabei auf Artikel 3 AEUV, in welchem festgelegt ist, dass die gemeinsame Handelspolitik einer der Bereiche ist, in welchem die EU die ausschließliche Zuständigkeit hat.

Ebenfalls stützt sich die E auf Artikel 5 Absatz 3 EUV, wonach das Subsidiaritätsprinzip hier keine Anwendung fände.

Gemäß Artikel 5 Absatz 4 entspricht dies laut Verfasser dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Die EU-Kommission besitzt als Exekutive der EU aufgrund der rechtlichen und vertraglichen Verflechtungen und Hierarchien jene Kompetenzen. Nicht jedoch eine demokratisch gewählte Exekutive, sondern eine demokratisch nicht direkt durch die Souveräne legitimierte Kommission soll in den Verhandlungen als eigener Akteur auftreten. Einer schleichenden Kompetenzausweitung zu Ungunsten der Mitgliedsstaaten und der jeweiligen nationalen Interessen muss entgegengewirkt werden, solange die eklatanten Demokratiedefizite der EU existent sind. In Anbetracht dessen ist es insofern nicht notwendig, dass die EU auch als eigener Akteur im Rahmen der WTO-Verhandlungen auftritt, da sie und ihre "spezifischen Prioritäten" durch die existierenden Strukturen und Verflechtungen von den EU-Mitgliedsstaaten vollumfänglich und ausreichend vertreten wird.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:
 - 1. Der Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ergänzung der Verhandlungsrichtlinien für die Entwicklungsagenda von Doha im Hinblick auf die Verhandlungen über einen multilateralen Rahmen für Investitionsförderungen nicht zuzustimmen.

- 2. Inhalte, die im Rahmen der Verhandlungen zur Sprache kommen, ausschließlich den EU-Mitgliedsstaaten zu überlassen, da 1) aufgrund der eklatanten Demokratiedefizite und der Gefahr der Kompetenzerweiterung der EU zu Ungunsten der Mitgliedsstaaten nicht ausgeschlossen werden kann 2) die bereits bestehenden Verflechtungen den "spezifischen Prioritäten" der EU Rechnung tragen 3) die nationalen Interessen der EU-Mitgliedsstaaten von jenen transparenter und im jeweiligen und gemeinsamen Interesse mit de "spezifischen Prioritäten" der EU ausgehandelt werden können.
- III. Der Deutsche Bundestag bittet seinen Präsidenten, diesen Beschluss der EU-Kommission, dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zur Kenntnis zu bringen.

Berlin, den 20.09.2019

Dr Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion